

BStGer BG.2025.16 vom 26. Mai 2025

Bundesstrafgericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.16

FR: TPF BG.2025.16 du 26 mai 2025

IT: TPF BG.2025.16 del 26 maggio 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

- 5 -

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlun- gen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zu- ständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen wor- den ist (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 66– 72).

E. 2.2

Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichts- ständen vor (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZIGER, In- terkantonale Gerichtsstandbestimmung in Strafsachen, 2. Auf. 2004, S. 24) und befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Der Erfolgsort ist bei der Bestimmung des Gerichtsstands gegenüber dem Aus- führungsort subsidiär und gilt nur dann, wenn es sich um ein Erfolgsdelikt oder ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, der Ausführungsort im Aus- land liegt und der Ort des Erfolgseintritts bekannt ist und in der Schweiz liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BGE 86 IV 222 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 24, 29, 34 f.; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.3 vom 27. Februar 2020 E. 4.1).

E. 2.3

Mehrere tatsächliche Handlungen können ausnahmsweise als Einheit zu- sammengefasst werden. Mehrere Einzelhandlungen sind rechtlich dann als Einheit anzusehen, wenn eine natürliche oder tatbestandliche Handlungs- einheit vorliegt. Eine tatbestandliche

Handlungseinheit liegt vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten schon begrifflich, faktisch oder doch typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraussetzt (BGE 132 IV 49 E. 3.1.1.3; 131 IV 83 E. 2.4.5). Von einer natürlichen Handlungseinheit wird ausgegangen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen. Dazu zählen namentlich Fälle der iterativen Tatbestandsverwirklichung (z.B. eine «Tracht Prügel») oder der sukzessiven Tatbegehung (z.B. Besprayen einer Mauer mit Graffiti in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten). Eine natürliche Handlungseinheit fällt jedoch ausser Betracht, wenn zwischen den einzelnen Handlungen – selbst wenn diese aufeinander

- 6 -

bezogen sind – ein längerer Zeitraum liegt (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3; 131 IV 83 E. 2.4.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_783/2018 vom 6. März 2019 E. 1.5, mit Hinweisen). Ebenso ist eine natürliche Handlungseinheit zu verneinen, wenn in Bezug auf weitere Delinquenz jeweils ein neuer Willensschluss erforderlich war (Urteil des Bundesgerichts 6B_783/2018 vom

E. 6

März 2019 E. 1.6).

3. Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.29 vom 5. Dezember 2016 E. 2.2 m.w.H). Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro duriore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (statt vieler: Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.19 vom 11. September 2017 E. 2.2).

4.

4.1 Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

4.2 Ein Betrug gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt. Ausführungshandlung des Betrugs ist jede Tätigkeit, die nicht bloss Vorbereitungshandlung ist, d.h. die nach dem Plan des Betrügers auf dem Weg zum Erfolg den entscheidenden Schritt bildet, von dem es in der Regel kein von äusseren Schwierigkeiten unbeeinflusstes Zurück mehr gibt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 106). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Betrug ein Erfolgsdelikt

mit einem doppelten Erfolg (kupiertes Erfolgsdelikt). Der Erfolg

- 7 -

liegt sowohl am Ort der Entreichung als auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte (BGE 125 IV 177 E. 2a S. 180; 124 IV 241 E. 4c; 109 IV 1 E. 3c; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.3 vom 27. Februar 2020 E. 4.2).

5.

5.1 Die Parteien sind sich zunächst einig, dass zur Bestimmung des Gerichtsstands im vorliegenden Fall auf den Erfolgsort abzustellen ist, da die Täterschaft mutmasslich vom Ausland aus gehandelt hat (vgl. supra E. 2.2 sowie lit. A und B). Strittig ist hingegen, ob die Betrugshandlungen zum Nachteil der A. AG, der D. AG und der FedEx als drei einzelne Delikte anzusehen sind und daher mit Bezug auf die Zuständigkeit beim zeitlich ersten (zum Nachteil der A. AG) am Erfolgsort im Kanton St. Gallen angeknüpft werden muss oder ob die Betrugshandlungen als Handlungseinheit zu betrachten sind, mit der Folge, dass sich die Zuständigkeit an demjenigen Erfolgsort ergibt, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde, nämlich im Kanton Basel-Stadt (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StPO).

5.2 Aus den Strafanzeigen und den Beilagen ergibt sich, dass die einzelnen Betrugshandlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang standen und es sich um die gleiche Täterschaft handelte: «Dr. B.» stand mit der A. AG von der ersten Kontaktaufnahme am 15. August 2023 bis zur Lieferung der Ware am 8. November 2023 in Austausch. Ebenso war «E.» mit der D. AG vom 28. September 2023 bis 9. November 2023 in Kontakt (vgl. Verfahrensakten, pag. 67 ff.; pag. 112 ff.). Dabei ging es jeweils um zwei medizinische Geräte der A. AG. «E.», der mit der D. AG in Kontakt stand, wurde von «Dr. B.» in dessen E-Mails an die A. AG als Kontaktperson angegeben (Verfahrensakten, pag. 68, pag. 69 Rückseite, pag. 73 Rückseite). Der Betrug bestand darin, zwei medizinische Geräte von der A. AG an die Adresse der D. AG und von dort aus nach England geliefert zu erhalten. Damit dies gelingen konnte, waren mehrere aufeinander abgestimmte Täuschungshandlungen erforderlich, worauf der Kanton St. Gallen in seiner Gesuchsantwort zu Recht hingewiesen hat. So musste nicht nur die A. AG getäuscht werden, sondern zwingend auch die D. AG und die FedEx. Es ist daher gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage ohne Weiteres davon auszugehen, dass sämtliche Täuschungshandlungen auf einem Willensentschluss beruhten. Mithin ist vorliegend von einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen, wobei der Erfolg an den jeweiligen Sitzen bzw. Standorten der Geschädigten in der Schweiz eingetreten ist.

- 8 -

5.3 Ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, sind gestützt auf Art. 31 Abs. 2 StPO die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen wurden. Dies geschah vorliegend im Kanton Basel-Stadt mit der Anzeigeerstattung. Der gesetzliche Gerichtsstand betreffend die der unbekanntem Täterschaft zur Last gelegten Delikte liegt damit im Kanton Basel-Stadt.

E. 6.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der

beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber für zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2019 82 E. 2.3; 2018 38 E. 3.1; 2017 170 E. 3.1; 2012 66 E. 3.1; 2011 178 E. 3.1). Ein triftiger Grund für das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann im Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit der Beschuldigten liegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 3 StPO). Gemäss konstanter Praxis kann von einem solchen Schwergewicht ausgegangen werden, wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen (BGE 129 IV 202 E. 2; TPF 2018 38 E. 3.2). Das Übergewicht muss dabei so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. Fehlt es bereits an einer grösseren Zahl der in Frage stehenden Fälle, so drängt sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand – sofern nicht weitere triftige prozessökonomische Gesichtspunkte ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen – nicht auf (BGE 129 IV 202 E. 2; TPF 2018 38 E. 3.2).

E. 6.2

Soweit sich der Gesuchsteller zu dieser Frage äussert (vgl. supra lit. C und act. 1, S. 4), legt er in seinen Ausführungen keine triftigen Gründe im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StPO dar, die ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand gebieterisch aufdrängen würden. Insbesondere genügt der Hinweis auf die Höhe der Schadenssumme im Kanton St. Gallen alleine nicht, um ein

- 9 -

Schwergewicht im Sinne der obgenannten Rechtsprechung zu begründen (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 458).

E. 7

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen, und es sind die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die der unbekanntem Täterschaft zu Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 8

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.